

**GEMEINDE MUDAU**  
**ORTSTEIL REISENBACH**  
**BETREFF BEBAUUNGSPLAN „DANIERSWEG“**

**Erneute Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 05.07.2021 bis 13.08.2021**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	27.07.2021	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Insoweit sind die Ausführungen in Ziff. 2 und 4.2 zum Verfahren und Inkrafttreten zu beachten. Der Bebauungsplan ist uns zur Genehmigung vorzulegen sofern er vor dem Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde bereits genehmigt und wurde mit Bekanntmachung vom 19.11.2021 wirksam. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Mischbaufläche "Daniersweg" in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
			2. Wir empfehlen der Gemeinde Mudau, sich bereits auf Ebene der Bauleitplanung mit der ausreichenden Löschwasserversorgung auseinander zu setzen.	Die Löschwasserversorgung wurde geprüft. Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02 – „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 h vorzuhalten. Eine Prüfung/Messung der Löschwassermenge hat ergeben, dass vor Ort eine Löschwassermenge von 77 m³/h erreicht wird. Um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten, wurden in Abstimmung mit dem Feuerwehroffizier und der Feuerwehr Abteilung Reisenbach Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung und Erfüllung der Löschwasserversorgung für das Baugebiet festgelegt. Durch die Maßnahmen kann eine ausreichende Löschwasserversorgung erfolgen.
			3. <i>Umweltprüfung - Umweltbericht</i> Zu dem Bebauungsplan ist weiterhin die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. In unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 15.03.2021 hatten wir zu den Unterlagen festgestellt, dass ein aussagekräftiger Umweltbericht vorgelegt wurde. Der nun aktualisierte Umweltbericht erfüllt weiterhin die maßgeblichen Voraussetzungen. Sowohl zu Gliederung und Inhalt des Umweltberichts als auch zu Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. In Nr. 7.1 der aktuellen Fassung der städtebaulichen Begründung finden sich hierzu zusammenfassende Aussagen. Ergänzende Einzelheiten zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich in den nachstehenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Umfang und Inhalt des Umweltberichts mitgetragen werden.
			4. <i>Klimaschutz</i> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung über Abwägungsrelevanz.</p> <p>In Nr. 7.3 der städtebaulichen Begründung und in Nr. 4 des Umweltberichts wird weiterhin auf die Klimaschutzbelange entsprechend eingegangen. Demnach wird in Relation zu der Größe des Baugebiets durch die städtebaulichen und umweltplanerischen Vorgaben auch in der aktuellen Fassung der Bebauungsplanunterlagen den Erfordernissen des Klimaschutzes insgesamt Rechnung getragen.</p> <p>Von unserer Seite verbleiben daher hierzu keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zu den Klimaschutzbelangen weiterhin mitgetragen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>27.07.2021</p>	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG:</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich hierbei um striktes Recht und ist deshalb nicht der planungsrechtlichen Abwägung durch die Gemeinde Mudau zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen war hierzu ein aktualisierter Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Wagner + Simon beigelegt.</p> <p>In Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung werden die betr. Untersuchungsergebnisse nach dem neuen Stand zusammenfassend dargestellt. Ebenso sind entsprechende Ausführungen in Nr. 3. des Umweltberichts enthalten.</p> <p>Eine divergierende fachgutachterliche Sichtweise gegenüber unserer vorausgegangenen Stellungnahme, was insbesondere eine Worst-Case-Annahme zu einzelnen Arten betrifft, geht im Zweifel zu Lasten des Fachgutachters.</p> <p>Die fachgutachterlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen finden sich im Übrigen in rechtsverbindlicher Form in den planungsrechtlichen Festsetzungen des textlichen Teils wieder. Insoweit wird hierzu auch kein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.</p>	<p>Es wird beachtet, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen als striktes Recht mittelbar gelten und dieses nicht der planungsrechtlichen Abwägung durch die Gemeinde zugänglich ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Schutzgebiete</i> <u>FFH-Gebiet:</u> Etwa 370 m entfernt, südlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 6520341 „Odenwald Eberbach“. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet sind durch das geplante Baugebiet an der vorgesehenen Stelle nicht zu erwarten, weshalb wir eine Natura-2000 Vorprüfung auch für die geänderte Planung als nicht erforderlich erachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das 370 m entfernte FFH-Gebiet zu erwarten sind und somit keine Natura-2000 Vorprüfung erforderlich ist.</p>
			<p><u>Landschaftsschutzgebiet:</u> Südlich der Planfläche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.25.001 „Reisenbachtal“. Für das Landschaftsschutzgebiet sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Rechtliche Verfahrensschritte werden daher diesbezüglich nicht erforderlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Nach dem derzeitigen Planungsstand werden unter Berücksichtigung der fachgutachterlichen Auffassung keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zum Verfahren erforder-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zum Verfah-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			lich.	ren erforderlich werden.
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG: Zur Bewältigung der Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung wurde mit den Unterlagen zum vorausgegangenen Verfahren ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vorgelegt, der nunmehr entsprechend den vorgesehenen Änderungen aktualisiert wurde. Das darin vorgestellte Untersuchungsergebnis wird von uns weiterhin grundsätzlich mitgetragen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Untersuchungsergebnis des Grünordnerischen Beitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung mitgetragen wird.
			<p>Die dazu in Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 des Grünordnerischen Beitrags vorgesehenen plangebietsinternen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden als geeignet erachtet. Die Maßnahmen finden sich auch in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter den Nrn. I. 6.1 - 6.6 und 7.1 - 7.2 des textlichen Teils entsprechend wieder. Wie sich bestätigt hat, verbleibt weiterhin ein Kompensationsdefizit von 98.829 Ökopunkten, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu bewältigen sein wird. Dazu wird in Nr. 6.2.3 des Grünordnerischen Beitrags erläutert, dass der weitere Ausgleich durch Zuordnung von Maßnahmen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto der Gemeinde Mudau erfolgen soll.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes als geeignet erachtet werden.
			Wir weisen dazu an dieser Stelle vorsorglich nochmals auf die Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung und verbindlichen Zuordnung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und bitten, die nähere Abstimmung des Vertrags frühzeitig über unsere Verwaltungsfachkraft einzuleiten.	Der Anregung wird gefolgt und der öffentlich-rechtliche Vertrag Sicherung und Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss mit der UNB abgestimmt. Der Abschluss wird zeitnah nach Satzungsbeschluss erfolgen.
			<p>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung soll dabei insbesondere dazu beitragen, die Biotopverbundflächen zu sichern. Das konkrete Plangebiet liegt mit seinem südwestlichen Teil im Biotopverbund mittlerer Standorte. Betroffen sind auch von der aktuell vorliegenden Planung eine Kernfläche (Obstbaumreihe) sowie Kern- und Suchräume des Biotopverbundplans. Durch die auch in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen zu Pflanz- und Erhaltungsgeboten, wird die südlich gelegene Kernfläche im Plangebiet im Prinzip erhalten und im westlichen Bereich wird ein Pflanzstreifen vorgesehen, sodass die Funktionen des Biotopverbunds in insgesamt akzeptabler Weise Berücksichtigung finden. Dazu findet sich unter Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung und Nr. 5 des Umweltberichts entsprechende Erläuterungen. Somit verbleiben seitens der Unteren Naturschutzbehörde hierzu keine erheblichen Bedenken.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der Belange des Biotopverbunds keine Bedenken bestehen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde	27.07.2021	Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Grundwasserschutz		Die Anmerkungen der frühzeitigen Beteiligung sind weiterhin gültig und wurden teilweise in den Ergänzungen berücksichtigt.	
			Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Dies sollte in Anlage 2 unter Punkt I.6.1 angepasst werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden.	Entsprechende Vorgaben befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Grundwasserfreilegung werden in der Anlage 2 unter III.5 betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</li> <li>• Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</li> <li>• Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können.</li> <li>• Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</li> </ul>	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	27.07.2021	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	27.07.2021	Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Für die Einleitung des Niederschlagswassers über einen Regenwasserkanal (Trennentwässerung) in die Fremdwasserleitung ins Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Die Anregungen betreffen die nachgelagerte Bauausführungsplanung. Ggf. wird eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	27.07.2021	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Planungsgebiet „Bebauungsplan Daniersweg in Mudau-Reisenbach“ derzeit keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die für die Themen Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planunterlagen vom 25.05.2021 und Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vom Büro Wagner + Simon Ingenieure	Die Ausführungen zur Plausibilität der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung mit Bezug auf das Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>GmbH vom 14.05.2021 und Umweltbericht vom 26.05.2021 vom Büro Wagner + Simon Ingenieure GmbH) bereits enthalten. Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vom 14.05.2021 ist in Bezug auf das Schutzgut Boden plausibel. Es besteht für das Schutzgut Boden ein Defizit von 45.776 Ökopunkten, das zusammen mit den anderen betroffenen Schutzgütern außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.</p>	
			<p>Aufgrund der neuen (seit 2021) geltenden länderspezifischen Vorgaben und Regelungen, welche sich insbesondere aus dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ergeben, sind die Ausführungen zum Thema Bodenschutz und Abfall in den Planunterlagen noch um folgende Punkte zu ergänzen bzw. neu mit aufzunehmen:</p> <p>Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben (&gt; 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub) ist ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebietes bzw. vor Ort durchzuführen (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG). Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutzgesetz- und Altlastenverordnung. Daher soll bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der Aushub z.B. in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Auch durch Niveauehebung im Baugebiet können die Erdmassen im Baugebiet verbleiben. Die Frage des Erdmassenausgleiches ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen und im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsmaßnahme ist ein Bodenaushub von schätzungsweise 1.300-1.500 m<sup>3</sup> zu erwarten. Hierin ist der Oberbodenabtrag, der erforderliche Abtrag für den Straßenbau sowie die Kanalgräben für die Kanalisation und Wasserleitung enthalten.</p>
			<p>Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub, wäre im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). In diesem Konzept ist auszuführen, wie mit den anfallenden Aushubmaterialien verfahren werden soll. Das Konzept ist der zuständigen Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen, unabhängig davon, ob die Aushubmaterialien vor Ort (als Maßnahme des Erdmassenausgleichs) wiederverwendet werden, oder ob die Aushubmaterialien (als Abfallverwertungsmaßnahme) von der Baustelle abgefahren werden müssen (weil sie z.B. aus baubedingten Gründen nicht wiedereingebaut werden können).</p>	<p>Es ist vorgesehen den Aushub soweit als möglich wieder in die Leitungsgräben einzubauen. Dennoch ist ein Überschuss an Aushubmaterial vorhanden. Dieser Überschuss beträgt ca. 500-600 m<sup>3</sup>. Die Gemeinde Mudau hat hierfür momentan keine weitere Verwendung. Es ist vorgesehen, das überschüssige Material zu beproben und durch den ausführenden Unternehmer einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Grundsätzlich wird die Verwertung vor einer Beseitigung angestrebt.</p>
			<p>Sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG erfüllt sind und bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutzes bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen.</p>	<p>Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes von ca. 0,8 ha ist nicht zu erwarten, dass eine Bodeneinwirkung auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha erfolgt.</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.</p>
			<p>Sofern die Voraussetzungen für die Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes bzw. Bodenschutzkonzeptes - gemäß der aktuellen gesetzlichen Vorschriften - vorliegen und das Vorhaben einer entsprechenden behördlichen Zulassung bedarf, sind die jeweiligen Konzepte spätestens bei Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben, die auf eine Fläche von &gt; 0,5 ha auf bislang unbeeinträchtigte Bodenbereiche einwirken, ist das Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben und Fristen werden beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			LBodSchAG sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmenausführung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorzulegen.	
			Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	27.07.2021	Gegen die Ausweisung eines Dorfgebietes bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	27.07.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	27.07.2021	Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden.  Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen.	Eine ausreichende Trinkwasserversorgung kann gewährleistet werden. Laut Stellungnahme der Stadtwerke Buchen liegt ein ausreichender Versorgungsdruck an. Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
			Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den städtebaulichen Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzelner Bauvorhaben zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	27.07.2021	Gegen die Vorgaben des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Das vorgesehene Plangebiet liegt ca. 300 m von der Haltestelle „Reisenbach Ort“ entfernt, die Anforderungen und Standards an den Nahverkehrsplan 2017 des Neckar-Odenwald-Kreises sind eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	27.07.2021	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	27.07.2021	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	27.07.2021	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	27.07.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	30.07.2021	In unserer Funktion als <b>Höhere Raumordnungsbehörde</b> nahmen wir bereits mit Schreiben vom 27.06.2019 und 19.03.2021 Stellung im Rahmen des Verfahrens und äußern uns ergänzend folgendermaßen: Mit der vorliegenden Planung sollen im Anschluss an den westlichen Ortsrand des Ortsteils Reisenbach die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauplätzen geschaffen sowie vorhandene landwirtschaftliche Strukturen erhalten werden. Während zuvor ein Mischgebiet vorgesehen war, ist nun die Festsetzung eines Dorfgebiets geplant. Der gegenüber der Offenlage unveränderte Geltungsbereich der Planung ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) im nördlichen Bereich als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Im südlichen Bereich ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Da im Ortsteil Reisenbach keine raumordnerisch restriktionsfreien Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung stehen und die Fläche aufgrund ihres abrundenden Charakters aus städtebaulicher Sicht als geeignet betrachtet wird, stehen raumordnerische Belange nicht entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde keine raumordnerischen Belange der Planung entgegenstehen.
			In der wirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau ist das Plangebiet teilweise als Mischbaufläche und teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Planung ist somit nicht aus dem gültigen FNP entwickelt, die notwendige Änderung soll laut Planbegründung im Rahmen der 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des FNP der Gemeinde Mudau im Parallelverfahren erfolgen.	Die 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde bereits genehmigt und wurde mit Bekanntmachung vom 19.11.2021 wirksam. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Mischbaufläche "Daniersweg" in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
			Abschließend noch ein redaktioneller Hinweis: Bei der planungsrechtlichen Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist mit § 6 BauNVO die falsche Rechtsgrundlage genannt. Dorfgebiete finden ihre Grundlage in § 5 BauNVO.	Der Anregung wurde gefolgt und die Nennung der Rechtsgrundlage redaktionell korrigiert.
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr	05.07.2021	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	02.07.2021	Die öffentliche Auslage des Bebauungsplans haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	16.07.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.03.2021 (Az. 2511//21-01733) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.03.2021	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<b>Geotechnik</b> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbrei- tungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violethorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Grün- dungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Bau- grunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und die Geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</i>
			<b>Boden</b> <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzu- tragen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> <i>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<b>Grundwasser</b> <i>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<b>Bergbau</b> <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<b>Geotopschutz</b> <i>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<b>Allgemeine Hinweise</b> <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.  Das Plangebiet wurde mittels Geotop-Kataster auf Geotope überprüft – es konnten keine nachgewiesen werden.</i>
8.	Netze BW GmbH	09.08.2021	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2021 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, die weiterhin gültig ist. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
		23.02.2021	<i>Im Planbereich betreibt die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</i>	<i>Die Ausführung zur möglichen Sicherung der Stromversorgung im Plangebiet durch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes werden zur Kenntnis genommen.  Die Anregungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.  Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die NetzeBW wird weiterhin beteiligt.</i>
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.07.2021	Die Änderungen in der erneuten Offenlage des o. g. Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Belange der Telekom. Die bisher erstellten Stellungnahmen zum Bebauungsplan gelten unverändert weiter.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
		12.03.2021	<i>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PT1 21, W2 vom 25. Juli 2019 Stellung ge-</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>nommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter auch für die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.</i>	
		25.07.2019	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Langstraße ist für die Verwirklichung des Bebauungsplans notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unter Punkt 6.2 (örtlichen Bauvorschriften) der Begründung des Bebauungsplans wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt, Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht, Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.
			Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen, Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen und bei Einigung diese selbst zu beauftragen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufe*, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahmen einzuplanen sind, Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.	Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung zu beachten.
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen ange-	Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung zu beachten

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			fahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
10.	IHK Rhein-Neckar	13.08.2021	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Änderungen in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans „Daniersweg“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadtwerke Buchen	14.07.2021	Das geplante Baugebiet „Daniersweg“ wurde von den Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG in Bezug auf Trink- und Löschwasser aus dem Versorgungsnetz hin überprüft. Die Trinkwasserversorgung in diesem Bereich ist durch das Heranführen von Versorgungsleitungen über die Kohlhofstraße möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bei der Festlegung der Löschwassermenge gehen die Stadtwerke Buchen gemäß den vorliegenden Daten und dem DVGW- Regelwerk von einer harten Bedachung aus. Danach ist für den Bereich „Dorfgebiet (MD)“ mit einer maximalen Geschoßflächenzahl von 1,2 und einer zulässigen Anzahl von maximal 2 Vollgeschossen, eine Löschwassermenge von 96 m³/h über zwei Stunden vorzuhalten. Hier ist zu prüfen, ob das vorgelagerte Leitungsnetz für diese Löschwassermenge ausgelegt ist. Eine Rohrnetzberechnung bzw. eine Löschwassermengenmessung sei hier angeraten. Bei einem eventuellen Löschwasserdefizit ist zu prüfen, ob eine Kombination aus Leitungsnetz und Löschwasserbehälter sinnvoll wäre. Der Wasserspiegel im Hochbehälter Reisenbach liegt bei 580 m. Das geplante Baugebiet hat laut Bebauungsplanunterlagen eine Höhenlage von ca. 545 m. Bei einer Höhendifferenz von 35 m zum Hochbehälter und entsprechender Leitungsverluste wird sich im geplanten Baugebiet ein Druck von ca. 3 bar einstellen. Eine Löschwassermenge von 48 m³/ über 2 Stunden wäre unseres Erachtens erreichbar. Nach den einschlägigen Trinkwasserrichtlinien DIN 1988 soll in einem Wohngebiet ein Mindestversorgungsdruck von 2,2 bar überall bereitstehen. Dies wird ohne weitere Aufwendungen möglich sein.	Wird zur Kenntnis genommen.  Eine Prüfung/Messung der Löschwassermenge hat ergeben, dass vor Ort eine Löschwassermenge von 77 m³/h erreicht wird. Um einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten, wurden in Abstimmung mit dem Feuerwehroffizianten und der Feuerwehr Abteilung Reisenbach Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung und Erfüllung der Löschwasserversorgung für das Baugebiet festgelegt. Durch die Maßnahmen kann eine ausreichende Löschwasserversorgung erfolgen. Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gemeinde Waldbrunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Limbach	14.07.2021	Die Gemeinde Limbach hat keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	Stadt Buchen	27.07.2021	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Eberbach	27.07.2021	Die Stadt Eberbach hat in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses 26.07.2021 den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplanes „Daniersweg“ sowie die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Markt Kirchzell		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Amorbach	01.07.2021	Eine Stellungnahme ist unsererseits nicht veranlasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Oberzent		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der Erneuten Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**